VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN-LAND

VERBANDSGEMEINDE
ZWEIBRÜCKEN-LAND

TEILÄNDERUNG 29 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2006, ÄNDERUNGSBEREICH KLEINBUNDENBACH, KINDERTAGESSTÄTTE

Ortsgemeinde Kleinbundenbach

ENTWURF

Projekt 1093/ Stand: September 2026

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

INHALT

I. Begründung 1
1 Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis 1
1.1 Lage des Änderungsbereiches im Siedlungsbereich / Räumlicher Geltungsbereich 1
2 Bauplanungsrechtliche Ausgangslage 2
3 Übergeordnete Planungen 4
3.1 Landesentwicklungsprogramm 4
3.2 Regionalplanung 4
3.3 Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG 5
4 Standortalternativen 6
5 Projektierte Änderung Kleinbundenbach 6
6 Rahmendaten 7
6.1 Topographie 7
6.2 Vorhandenen Nutzungen / Umgebungsnutzung 7
6.3 Boden, Altlasten 7
6.4 Ortsbild / Naherholung 8
6.5 Verkehrliche und technische Erschließung 8
6.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 8
6.7 Wasser / Überschwemmungsgebiete 8
7 Starkregen – Allgemeine Beurteilung des Risikopotentials im Fall von Starkregenereignissen 8
8 Militärische Belange / stillgelegte Produktenfernleitung 10
9 Referenzliste der Quellen 11
9.1 Gesetzesgrundlagen 11
9.1 Sonstige Quellen 12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage der Fläche in der Gemeinde Kleinbundenbach (Quelle Luftbild: LANIS RLP) 1
Abbildung 2: Geltungsbereich der Änderung 2
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich ... 3
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP IV 4
Abbildung 5: Auszug ROP Westpfalz für Bruchmühlbach-Miesau, Lage des Plangebietes (roter Kreis) 5
Abbildung 6: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen 9
Abbildung 7: Sturzflutenkarten, Wassertiefen (oben) und Fließgeschwindigkeiten (unten) 10

I. BEGRÜNDUNG

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG / PLANERFORDERNIS

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach möchte aufgrund des derzeitigen Fehlens einer ortseigenen Kindertagesstätte eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung einer Kindertagesstätte ausweisen. Gleichermaßen mit der Kündigung der Zweckvereinbarung mit der nächstgelegenen Kindertagesstätte in Großbundenbach wurde der Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes gefasst. Mit der Ausweisung einer Fläche für eine Kindertagesstätte möchte die Ortsgemeinde Kleinbundenbach der lokalen Nachfrage an Kita-Plätzen innerhalb der Ortsgemeinde nachkommen und gleichzeitig die eigene Attraktivität für junge Familien als Wohnstandort fördern.

Eine geeignete Fläche befindet sich im Osten des Ortsteils, in welchem auch der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ befindlich ist. In diesem ist nach dem aktuellen Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um Bauplanungsrecht zu schaffen, wird hier der Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ aufgestellt. Zukünftig wird im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der wirksame Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich bislang eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt, kann der Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Entsprechend der Planungsabsicht wird für den Änderungsbereich künftig eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte“ dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha.

1.1 Lage des Änderungsbereiches im Siedlungsbereich / Räumlicher Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach liegt in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz. Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Kleinbundenbach und umfasst das Flurstück 1670/2 sowie teilweise das Flurstück 579/5 der Flur 0. Der räumliche Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,33 ha

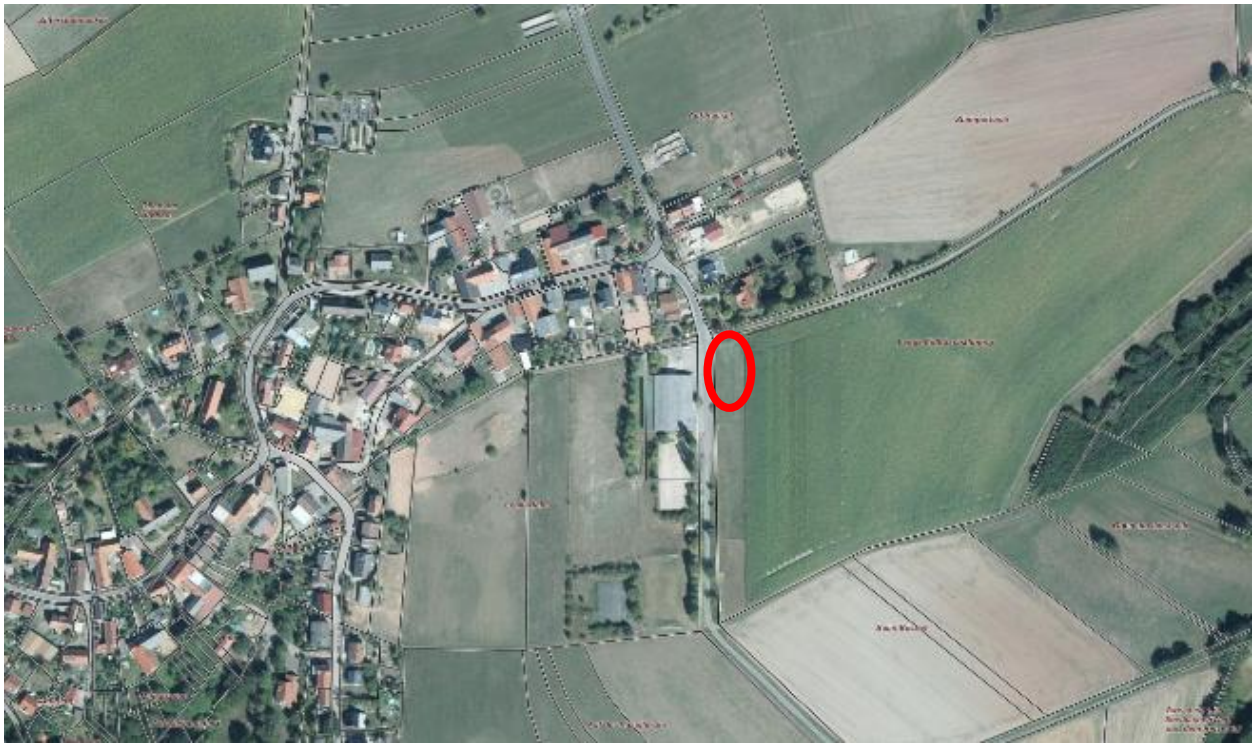


Abbildung 1: Lage der Fläche in der Gemeinde Kleinbundenbach (Quelle Luftbild: LANIS RLP)

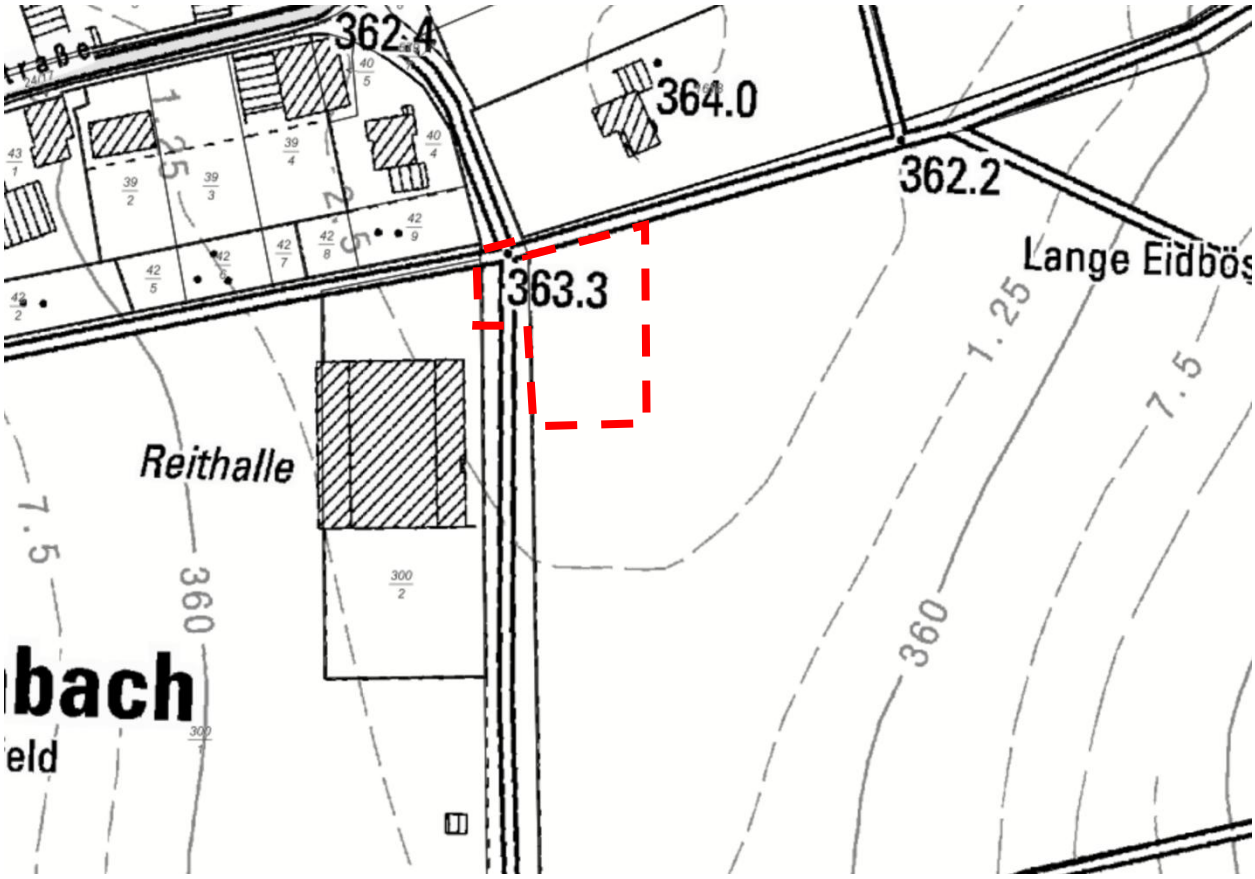


Abbildung 2: Geltungsbereich der Änderung

2 BAUPLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Innerhalb des Plangebiets befindet sich derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Norden grenzt das Plangebiet an den Siedlungskern, welcher als Mischfläche ausgewiesen ist. Westlich des Plangebiets befindet sich eine ausgewiesene Grünfläche, welche mit der Zwecknutzungen Sportplatz und Reitanlage ausgewiesen sind. Östlich entlang der Grenze des Plangebiets befindet sich eine unterirdische Hauptversorgungsleitung für Öl.

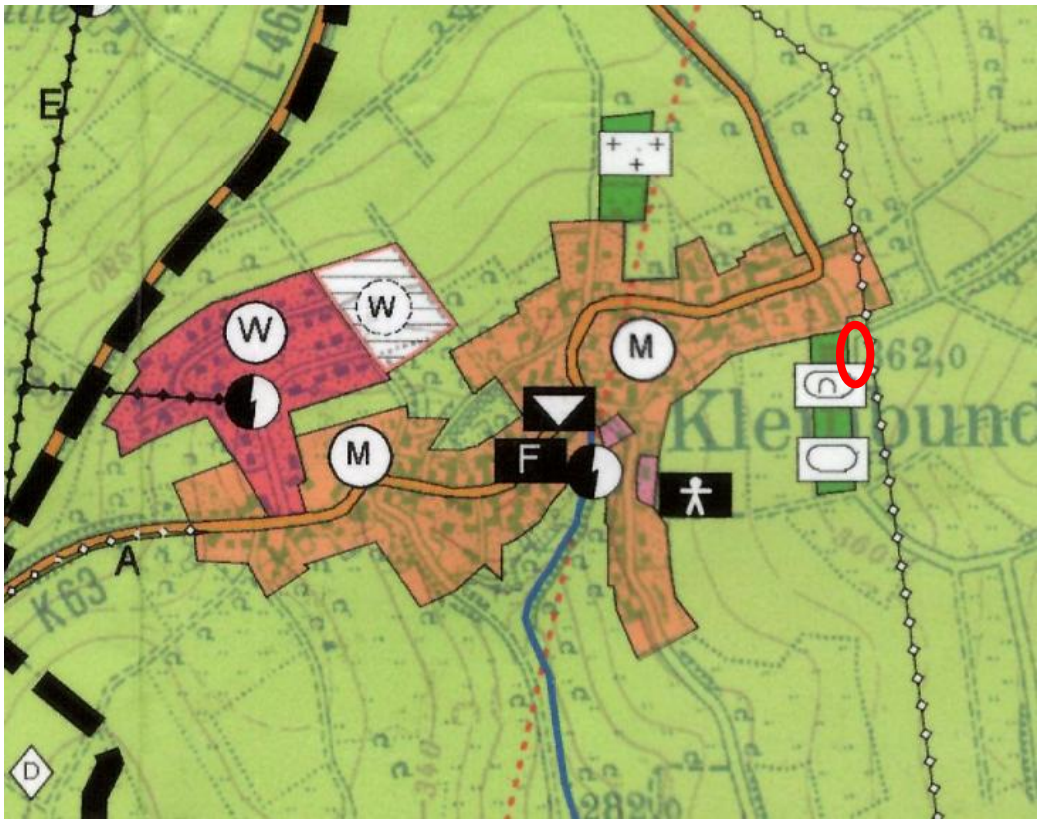


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Gem. Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) werden der Ortsgemeinde Kleinbundenbach keine besonderen Funktionen zugewiesen. Landesweit bedeutsame Bereiche sind nicht betroffen.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP IV

3.2 Regionalplanung

Der wirksame Regionalplan IV Westpfalz 2012 mit der 3. Teilfortschreibung von 2018 legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und definiert über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Insofern besteht eine Anpassungspflicht der Gemeinden ihre Bauleitpläne auch an zwischenzeitlich veränderte Ziele der Raumordnung anzupassen. Deshalb sind die Träger der Bauleitplanung gehalten ihre Pläne diesbezüglich regelmäßig zu überprüfen bzw. bei der Neuaufstellung oder Änderungen von Bauleitplänen zu beachten.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz stellt den durch die Flächennutzungsplanänderung betroffenen Planbereich als „sonstige Freifläche“ dar. Insofern sind durch die Planänderungen keine regionalplanerischen Konflikte hinsichtlich der Flächendarstellungen erkennbar. Westlich des Plangebiets befinden sich Flächen die als Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ sowie Vorbehaltsgebiet für die „Sicherung des Grundwassers“ gekennzeichnet sind. Beide Vorbehaltsgebiete werden von der Planung nicht tangiert. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Siedlungskörper der Ortsgemeinde Kleinbundenbach von einem räumlich gepufferten Vorranggebiet für die Landwirtschaft umgeben wird. Der Änderungsbereich selbst wird im Regionalen Raumordnungsplan als „Sonstige Freifläche“ dargestellt.



Abbildung 5: Auszug ROP Westpfalz für Bruchmühlbach-Miesau, Lage des Plangebietes (roter Kreis)

3.3 Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG

Für die 29. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG eingeholt. Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde wurde der Stellungnahme von Mai 2024 zugestimmt; das erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde ebenfalls im Mai 2024 hergestellt.

Nach der landesplanerischen Stellungnahme ist der Ortsgemeinde Kleinbundenbach im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz keine spezifische Gemeindefunktion, insbesondere als Zentraler Ort oder mit einer besonderen Funktion für Wohnen bzw. Gewerbe, zugewiesen. Die Planung ist daher der kommunalen Eigenentwicklung zuzuordnen.

Als für die Planung maßgeblicher raumordnerischer Belang ist insbesondere das Ziel Z 31 des LEP IV zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu beachten. Vor einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich sind demnach geeignete Standorte im Innenbereich zu prüfen. Die im Zuge der vorliegenden Planung durchgeführte Alternativenprüfung wird nachfolgend dokumentiert.

Im Rahmen der Planung wurden Standortalternativen innerhalb der bebauten Ortslage und in den angrenzenden Bereichen geprüft. Auch die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wurde betrachtet, erweist sich jedoch aufgrund unzureichender Flächenverhältnisse und komplexer Eigentumsverhältnisse als ungeeignet. Weitere innerörtliche Alternativen scheiden insbesondere aufgrund unzureichender Flächengrößen, ungünstiger Erschließungsmöglichkeiten oder natürlicher Restriktionen aus. Der gewählte Standort grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an und verfügt über die erforderliche Flächengröße und grundsätzliche Erschließbarkeit.

Weitere, über die in der landesplanerischen Stellungnahme genannten Belange hinausgehende maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung bestehen für die Planung nicht.

4 STANDORTALTERNATIVEN

Gemäß Ziel Z 31 des Landesentwicklungsprogramms IV ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob der Bedarf für die geplante Kindertagesstätte innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs bzw. ohne zusätzliche Flächenneuinanspruchnahme gedeckt werden kann.

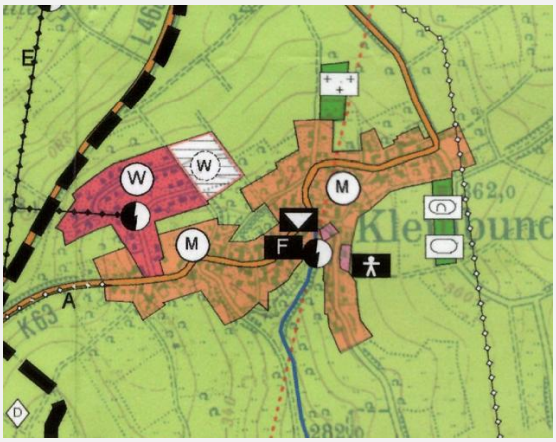
Im wirksamen Flächennutzungsplan ist innerhalb der Ortsgemeinde bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt. Dieser Standort wurde zunächst hinsichtlich seiner Eignung für die geplante Kindertagesstätte geprüft. Aufgrund unzureichender Flächenverhältnisse sowie komplexer Eigentumsverhältnisse steht die Fläche für die geplante Entwicklung jedoch nicht in geeigneter Weise zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden weitere Flächen innerhalb der bebauten Ortslage und in unmittelbarer Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich betrachtet. Innerörtliche Standorte erwiesen sich insbesondere aufgrund einer unzureichenden Flächengröße, ungünstiger bzw. nicht ausreichend leistungsfähiger Erschließungsmöglichkeiten oder bestehender natürlicher bzw. tatsächlicher Restriktionen als nicht geeignet.

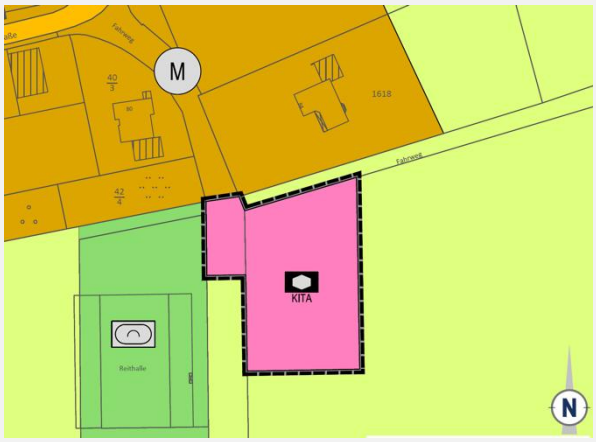
Der gewählte Standort am östlichen Siedlungsrand verfügt demgegenüber über die für die Kindertagesstätte erforderliche Flächengröße, befindet sich in unmittelbarer räumlicher Anbindung an den bestehenden Siedlungskörper und kann grundsätzlich verkehrlich sowie technisch erschlossen werden. Unter Berücksichtigung der geprüften Alternativen stellt der vorgesehene Standort daher die für die Planungsziele geeignete Fläche dar.

5 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG KLEINBUNDENBACH

UMWANDLUNG EINER FÜR LANDWIRTSCHAFT IN EINE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „KINDERGARTEN“, CA. 0,22 HA



wirksamer FNP



geplante Darstellung

Ziel	Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“. Ziel ist Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der zugehörigen Erschließung. Durch die neue Darstellung soll der Nachfrage nach Kindergartenplätzen Rechnung getragen werden und der Flächennutzungsplan zudem an die parallele Änderung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ angepasst werden.
Darstellung im wirksamen FNP	Flächen für die Landwirtschaft
Aktueller Bestand	Ackerbauliche Nutzung

	
Beschreibung des Vorhabens	Auf der bisher als Ackerfläche genutzten Fläche soll eine Kindertagesstätte entstehen, um den örtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken.
Übergeordnete Planungen	Sonstige Freiflächen (RROP Westpfalz)
Standortalternativen	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wurden an den Ortsrandbereichen sowie innerhalb der bebauten Ortslage nach geeigneten Flächen für die Ausweisung einer Kindertagesstätte gesucht. Aufgrund mangelnder Platzgründen, schwieriger Erschließung oder natürlicher Restriktionen wurden jedoch keine weiteren möglichen Flächen zur Errichtung der Kindertagesstätte ausfindig gemacht.
Umweltprüfung	Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna sind im Rahmen des gemeinsamen Umweltberichts zu prüfen.

6 RAHMENDATEN

6.1 Topographie

Die topographische Situation innerhalb des Plangebietes ist als eben zu bezeichnen, da keine Hangneigung innerhalb des Gebietes vorliegt. Der höchste Punkt liegt dabei bei ca. 363,3 m ü. NHN.

6.2 Vorhandenen Nutzungen / Umgebungsnutzung

Das ca. 0,22 ha große Plangebiet ist derzeit unbebaut und stellt sich nahezu ausschließlich als intensiv bewirtschaftete, landwirtschaftliche Fläche dar.

Die Umgebung des Plangebiets ist heterogen geprägt. Im Osten und Süden des Plangebiets befinden sich hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg folgend von Mischbauflächen, welche überwiegend von Wohnbebauung geprägt sind. Zudem befindet sich in den nördlich gelegenen Mischbauflächen der Reit- und Fahrverein „Bundenbacherhöhe e.V.“. Nordwestlich des Plangebiets befinden sich die Hauptstraße sowie der Siedlungskern der Ortsgemeinde Kleinbundenbach. Westlich des Plangebiets liegt direkt angrenzend ein befestigter Wirtschaftsweg, gefolgt von einer Reithalle. Im weiteren Südwesten des Plangebiets ist ein Sportplatzangesiedelt.

6.3 Boden, Altlasten

Die vom Bebauungsplan überplante Fläche gehört der Bodengroßlandschaft des Pfälzisch-Saarländischem Muschelkalkgebiets an, welche sich als offenlandbetonte Mosaiklandschaft gestaltet. Das Plangebiet befindet sich in dem Landschaftsraum der Sickinger Höhe.

Die vorhandenen Böden innerhalb des Plangebietes sind durch die bisherige Nutzung anthropogen verändert. Es bestehen Bodenverdichtungen im Zuge der Bewirtschaftung der Fläche. Möglich sind Belastungen des Bodens durch Düngemittel und Pestizide.

Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht bekannt.

6.4 Ortsbild / Naherholung

Der Betrachtungsraum selbst stellt sich als Ackergrünland dar. Die Fläche fügt sich in die typische durch Landwirtschaft geprägte Landschaft der Umgebung ein. Obwohl verschiedene, fußläufige Zugänge zur Fläche bestehen, weist diese keine Infrastrukturausstattung für die Naherholung auf.

6.5 Verkehrliche und technische Erschließung

Die Versorgung des Änderungsbereichs mit Wasser und Energie kann grundsätzlich durch Anschluss an die vorhandenen Netze erfolgen. Das anfallende Schmutzwasser kann dem bestehenden Entwässerungssystem zugeführt werden. Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden im Zuge der weiteren Planung eine entwässerungstechnische Voruntersuchung sowie eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt. Aufgrund der gering durchlässigen Bodenverhältnisse ist eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht in ausreichendem Umfang möglich. Vorgesehen ist daher eine Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung. Der abschließende Ableitungsweg sowie erforderliche wasserrechtliche Zulassungen sind im weiteren Verfahren mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Nach gegenwärtigem Planungsstand ist eine geordnete Erschließung des Änderungsbereichs grundsätzlich möglich.[1]

6.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden.

6.7 Wasser / Überschwemmungsgebiete

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach liegt in dem Grundwasserkörper „Schwarzbach 2“, welcher in einem guten mengenmäßigen sowie chemischen Zustand ist. Die Grundwasserneubildung liegt bei 126mm/a und ist damit als mäßig einzustufen.

Überschwemmungsgebiete werden durch die Planung nicht tangiert.

7 STARKREGEN – ALLGEMEINE BEURTEILUNG DES RISIKOPOTENTIALS IM FALL VON STARKREGENEREIGNISSEN

Hinweis

Der vorliegende Auszug für die Ortsgemeinde Kleinbundenbach der Gefährdungsanalyse für Sturzfluten nach Starkregen (Stand 2018), welche durch das Landesamt für Umwelt Rheinland- Pfalz für das gesamte Landesgebiet in Auftrag gegeben wurde, basiert auf folgenden Kartengrundlagen:

- Auen nach HoWaRüPo (Hochwasserrückhaltepotential) mit Stand 2004 (1)- HQ100-Überschwemmungsgebiete nach HWRM-RL (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) mit Stand 2009 (1)
- Nutzungsdaten aus ATKIS-Datensatz mit Stand 2017 (2)
- Tiefenlinien aus dem erweiterten Gewässernetz mit Stand 2017 (3)
- Topographische Kartengrundlage mit Stand 2017 (2)
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
    - Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz
    - Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Rheinland-Pfalz

[1] WSW & Partner, Entwässerungstechnische Voruntersuchung und Wasserhaushaltsbilanz, Stand 02/2026.

- Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz

Gefährdungsanalyse für Sturzfluten nach Starkregen

Die zu überplanende Fläche befindet sich östlich außerhalb der Ortslage und weist keine Abflussakkumulationen innerhalb des Plangebiets auf. Ebenso befinden sich innerhalb des Plangebiets und in der näheren Umgebung keine potenziellen Überflutungsbereiche.

Eine Gefährdung könnte jedoch auch über die Kanalsysteme erfolgen, die in der Regel ebenfalls dem natürlichen Gelände folgen. Der Grad der Gefährdung ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen.

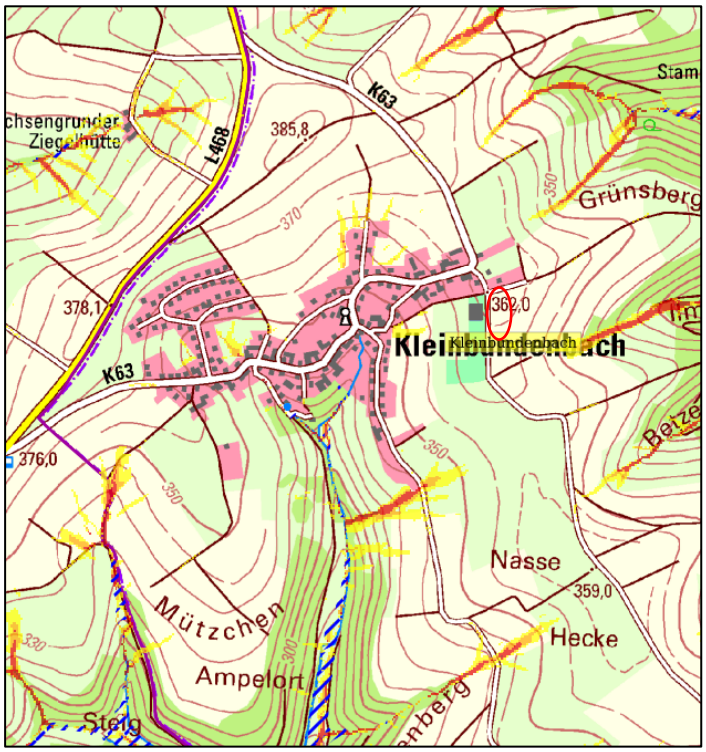


Abbildung 6: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen[2]

Sturzflutenkarten[3]

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

- ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Für den Planbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1h) Wassertiefen überwiegend bis 5 cm aufgezeigt. Lediglich im Norden und Westen werden Wassertiefen von 5 bis 10 cm entlang der Wirtschaftswege aufgezeigt. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis bei voraussichtlich 0 bis 0,2 m/s. Bei extremen Starkregen (1 und 4 Stunden) steigt die Wassertiefe auf teilweise bis zu 30 cm in vereinzelten Bereichen an, während ein Großteil des Gebietes Wassertiefen von bis zu 10 cm aufweist.

[2] Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (01.08.2018): Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen
[3] Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (27.05.2024): Sturzflutenkarte

Im Bereich der Baufenster liegen die Werte bis 5 cm vor. Die Fließgeschwindigkeiten bleiben gemäß der Kartierung auf einem konstant niedrigen Wert von 0 bis zu 0,5 m/s.

Im Fall eines Starkregenereignisses kann eine mögliche Gefahr durch Überflutungen nicht ausgeschlossen werden. Der Grad der Gefährdung ist gegebenenfalls anhand weiterer Daten näher zu untersuchen.

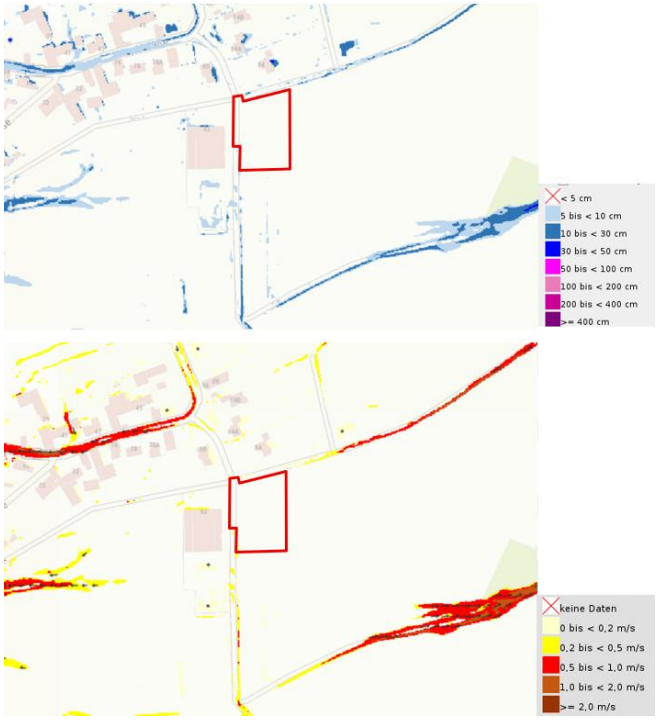


Abbildung 7: Sturzflutenkarten, Wassertiefen (oben) und Fließgeschwindigkeiten (unten)

8 MILITÄRISCHE BELANGE / STILLGELEGTE PRODUKTENFERNLEITUNG

Im östlichen Umfeld des Änderungsbereichs verläuft die stillgelegte Produktenfernleitung Zweibrücken – Meisenheimer Kreuz 10. Die Leitung diente ehemals militärischen Zwecken und ist durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden hierzu die Bundeswehr sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung beteiligt. Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich die Leitung in einem Abstand von ca. 45 bis 50 m östlich des Änderungsbereichs. Da die Produktenfernleitung nicht exakt vermessen wurde, kann ihr tatsächlicher Verlauf geringfügig von den vorliegenden Angaben abweichen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand besteht jedoch keine räumliche Überschneidung zwischen dem Änderungsbereich und dem Schutzstreifen der Leitung.

Die konkrete Beurteilung möglicher Auswirkungen baulicher Anlagen, insbesondere hinsichtlich der Gebäudehöhe, erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan trifft hierzu als vorbereitender Bauleitplan keine Regelungen.

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

9.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
  Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
  Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
  Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
  Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
  Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**
  Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**
  Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).

- **Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)** Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 191) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
  Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBI. S. 738).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
  Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
  Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), mehrfach geändert sowie § 32a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
  Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
  Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 734)

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
  Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

9.1 Sonstige Quellen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz / LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 06/22
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV mit der 3. Teilfortschreibung von 2018
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Stand 06/22
- www.gda-wasser.rlp.de
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Klimakarten, aufgerufen unter: http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630; Stand 06/22
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl. http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/Stand: 06/22
- WSW & Partner, Entwässerungstechnische Voruntersuchung und Wasserhaushaltsbilanz, Stand 02/2026.